

MESSEORDNUNG UND ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON LIBRAMONT 2025

ART. 1: VERANSTALTUNG

Libramont Cooperalia (als soziales Unternehmen anerkannte Genossenschaft), nachfolgend das „Komitee“ oder „Veranstaltungskomitee“ genannt, veranstaltet am 25., 26., 27. und 28. Juli 2025 in Libramont die 89. Ausstellung von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- und Hoch- und Tiefbaugerät sowie die Veranstaltungen „Informationen über die Landwirtschaft“, „Informationen über die Forstwirtschaft“ (Forst- und Holzwirtschaft), „Logistik“ und „landwirtschaftliche Lebensmittel“ sowie ein Programm von Körungen und Pferdevorfürungen, die insgesamt als „die Messe“ bezeichnet werden.

Die vorliegende Ordnung, die Teil der Ethik der Messe und deren ständiges Bestreben, den Ausstellern und Besuchern eine in jeder Hinsicht qualitätsbetonte Organisation gemäß ihren Erwartungen zu bieten, ist, wird in dem Zusammenhang strikt angewandt.

Sämtliche Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer von 21%, ausgenommen Eintrittskarten, MwSt. von 6 %.

ART. 2: AUFNAHMEANTRAG – MESSEORDNUNG – ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN - PRAKTISCHE INFORMATIONEN - VERTRAGSABSCHLUSS

Die Einladung, als Aussteller an der Libramont Messe teilzunehmen, wird automatisch an die Aussteller der vorangegangenen Ausgabe sowie an jeden potenziellen Aussteller, der dies beantragt, versandt.

Sämtliche technischen Auflagen und Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Messe können auf der offiziellen Messesite (www.foiredelibramont.com) eingesehen und heruntergeladen werden oder auf Anfrage beim Komitee (per E-Mail an info@foiredelibramont.com oder telefonisch unter +32(0)61 23 04 04) bekommen werden.

Die auf unserer Online-Verkaufsseite aufgeführte Bestellung wird registriert, wenn der Käufer auf die Schaltfläche "Meine Bestellung bestätigen" klickt. Ab dieser Registrierung wird davon ausgegangen, dass der Käufer in voller Kenntnis der Sachlage und ohne Vorbehalt die Preise, die zum Verkauf angebotenen Mengen und Volumen sowie die Vollständigkeit der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen akzeptiert hat. Eine Änderung der Vorschläge des Verkäufers ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich bestätigt wird durch den Komitee.

ART. 3: MESSESTANDORTE: ANORDNUNG – BESTIMMUNG – MIETPREISE

Messestandorte stehen den Ausstellern auf dem Messegelände im Freien und im Innenraum der einzelnen Hallen und Räumlichkeiten der Libramont Exhibition & Congress.

3.1. Messestandorte im Freien

Die Messestandorte im Freien sind den Ausstellern von Land-, Forst-, Hoch- und Tiefbau- und Garten- und Weinbaumaterial, Parks und Gärten, Diensten und Produkten für die Landwirtschaft, einschließlich der Pferdezucht, sowie Produkte von der Forst- und Holzwirtschaft und den regionalen Lebensmitteln, die unter der allgemeinen Bezeichnung „Ardenne Joyeuse“ verkauft werden, vorbehalten.

a) Land-, Forst-, Hoch- und Tiefbau- und Garten- und Weinbaumaterial, Parks und Gärten, Produkte für die Landwirtschaft, die Pferdezucht und Produkte aus der Forst- und Holzwirtschaft

Standfläche	Preis pro m² (blanke Fläche) *Preis erhöht sich je nach Buchungsdatum (vgl. Artikel 3.3)	Anzahl inklusive Ausstellerausweise
Bis 36 m ²	Forfait 1000 € (1050 € - 1100 € - 1200 € - 1250 €)	2
von 37 bis 50 m ²	27 € (28,35 € - 29,7 € - 32,4 € - 33,75 €)	3
von 51 bis 75 m ²	25 € (26,25 € - 27,5 € - 30 € - 31,25 €)	4
von 76 bis 100 m ²	23 € (24,15 € - 25,3 € - 27,6 € - 28,75 €)	5
von 101 bis 250 m ²	21 € (22 € - 23,1 € - 25,2 € - 26,25 €)	6
von 251 bis 299 m ²	20 € (21 € - 22 € - 24 € - 25 €)	7
von 300 bis 650 m ²	19 € (20 € - 20,9 € - 22,8 € - 23,75 €)	8

von 651 bis 1000 m ²	18 € (18,9 € - 19,8 € - 21,6 € - 22,5 €)	9
> 1000 m ²	17 € (17,85 € - 18,7 € - 20,4 € - 21,25 €)	10

*Bis einschließlich 14. Februar gilt der erste Preis. Für alle Standbuchungen nach diesem Datum wird ein Aufschlag erhoben: +5% nach dem 14. Februar, +10% nach dem 14. März, +20% nach dem 14. April, +25% nach dem 14. Mai.

Aufpreis für Eckenanordnungen: 198 € / Ecke.

Aufpreis für Demo Green – Grünflächen (Vorführungszone zum Stand): gemietete Fläche zuzüglich einer Pauschale von 500 € für die Dauer der Messe. Vorbehaltlich der Annahme durch das Veranstaltungskomitee. Siehe Art. 16 der vorliegenden Ordnung.

Jeder Bruchteil eines m² wird als ganzer m² betrachtet.

Als Standfläche wird die tatsächlich zugeteilte Standfläche in Rechnung gestellt. Sie kann sich von der ursprünglich gewünschten Standfläche unterscheiden.

Der Mietpreis pro m² Messestandort wird um 50 % erhöht, wenn der Aussteller einen Stock über seinem Grundstand anlegt. Die Berechnungsbasis ist der Flächeninhalt des Stockwerks.

Für Premium Standorte am Rand der Wettbewerbsringe, des Großen Rings, der Rue des Aubépines oder gegenüber einem der Eingänge (Porte des Jardins, Porte de la Ville, Porte de Cheval de Trait, Porte des Concours) wird ein Aufpreis von 5 €/m² erhoben.

Aufpreis für Sichtbarkeit in der Höhe (über 4 m), Flaggen ausgenommen: 1.000 €

b) Regionale Gastronomieprodukte – Ardenne Joyeuse

Modul von +/- 10 m², überdacht, im Abschnitt Ardenne Joyeuse: 395 € pro Modul für alle Buchungen bis zum 14. Februar eingeschlossen. Nach diesem Datum wird ein Aufschlag wie in Artikel 3.3. festgelegt erhoben, der zu folgenden Preisen führt: 414,75 € nach dem 14. Februar, 434,5 € nach dem 14. März, 474 € nach dem 14. April, 493,75 € nach dem 14. Mai.

Diese Standorte sind für die in untenstehender Tabelle genannten drei Ausstellerkategorien reserviert, die sich zur Einhaltung der Charta „Verpflichtungen der Hersteller von Ardenne Joyeuse“ verpflichten, die auf dem Ausstellerportal von www.foiredelibramont.com zu finden ist.

Kategorie A Ich bin Landwirt oder Gartenbauer und verkaufe meine eigenen Produkte oder Vereinigung von Landwirten / Gartenbauern, Genossenschaft, ... <i>(mind. 80 % der Rohstoffe stammen aus meinem eigenen Betrieb)</i>	Kategorie B Ich bin Verarbeiter von Rohstoffen aus belgischen Betrieben und verkaufe an meinem Stand ausschließlich Produkte aus meiner Transformation. <i>(mind. 80 % der Rohstoffe stammen aus belgischen Betrieben, außer Bier, mind. 25 % Malz aus belgischer Gerste)</i>	Kategorie C Ich bin Verarbeiter von Rohstoffen mit unterschiedlicher Herkunft und verkaufe an meinem Stand ausschließlich Produkte aus meiner Transformation. <i>(je nach Verfügbarkeit)</i>
---	--	---

Eine begrenzte Anzahl von Standorten in Ardenne Joyeuse, deren Hauptziel die Förderung landwirtschaftlicher Produkte ist, ist für lokale Brauereien reserviert (Biere gebrauen in Wallonia) und Belgische Craft Biere (weniger als 10.000 hl), die direkt von dem produzierenden Unternehmen vertreten werden. Spirituosen sind nicht erlaubt.

3.2. Messestandorte in Innenräumen – Hallen

a) Halle 1

Das Erdgeschoss der Halle 1 ist Organisationen des Dienstleistungssektors vorbehalten, wie Banken, Versicherungen, Fachpresse, Unterricht, Engineering und Beratung.

Der Mietpreis beträgt 70 €/m², blanke Oberfläche, für alle Buchungen bis zum 14. Februar. Nach diesem Datum wird ein Aufschlag wie in Artikel 3.3 festgelegt erhoben.

Aufpreis für Eckenanordnungen: 198 € / Ecke.

Aufpreis für Sichtbarkeit in der Höhe (über 3 m): 1.000 €.

Aufpreis für Anschlagpunkte: 50 €/Anschlagpunkt zuzüglich zur Pauschale für Sichtbarkeit in der Höhe.

Die Stände im Erdgeschoss werden ohne irgendeine Einrichtung vermietet. Sie kann durch einen vom Aussteller bestimmten Standbauer erfolgen.

Ein anderer Teil im Erdgeschoss von Halle 1 beherbergt das „**One-Health**“ Zentrum, der sich mit Hygiene und Tiergesundheit, darunter veterinärmedizinische Produkte, sowie mit Pflanzen- und öffentlicher Gesundheit befasst, das Zentrum für **Milchwirtschaft**, das sich auf den Milchsektor spezialisiert (Materialien, Produkte und Dienstleistungen von der Ernte bis zur Verarbeitung) sowie das Zentrum für **Innovation - Smart Farming - Robotik**. Diese kollektiven Zentren sind mit einem Gemeinschaftsraum ausgestattet, in dem die Organisation einen Getränke-Service zur Verfügung stellt. Der Verbrauch wird zum Selbstkostenpreis an den Ausstellern in Rechnung gestellt.

In dieser Zone gibt es zwei Standkategorien:

Kategorie	Leere Fläche (*Preis variiert je nach Buchungsdatum - s. Punkt 3.3.)	Preis für die Einrichtung / Details
Gold	70 €/m ² 73,5 € - 77 € - 84 € - 87,7 € / m ²	schlüsselfertig 150 € / m ² → mit wiederverwertbarem Teppichboden (aus Naturfasern), Octanorm-Trennwänden, elektrischer Anschluss 1 x 16 A, Beleuchtung (1 Spot je 4 m ²), Mobiliar (1 Tisch, 1 Zähler, 2 Stühle, 1 Präsentationsständer), Standerkennungstafel, 1 m ² Firmenlogo für 12 m ² Stand, gemeinsamer Botschaft, Zugang zum Lager
Silver	70 €/m ² 73,5 € - 77 € - 84 € - 87,7 € / m ²	Nur Teppich (wiederverwertbar, aus Naturfasern) + Trennwände: 65 € / m ²

*Bis einschließlich 14. Februar gilt der erste Preis. Für Standbuchungen nach diesem Datum wird ein Aufschlag gemäß Artikel 3.3 erhoben.

Im **Bereich One Health** und **Innovation - Smart Farming - Robotik**, ist die GOLD-Einrichtung obligatorisch. Im **Bereich Milch** ist die Einrichtung fakultativ.

Spezielle technische Anlagen (Lautsprecher, Fernseher, Küche, ...) sind im Ausstattungspreis nicht einbegriffen.

Die Aussteller des kollektiven Zentrums verpflichten sich, an den in ihrem Zentrum organisierten Veranstaltungen teilzunehmen und in dem Fall finanziell dazu beizutragen. Die Preise werden einvernehmlich festgelegt und richten sich nach den von den Mitgliedern des Zentrums bestätigten Animationen.

Die Stände im Halbgesschoß (maximal 3 Meter Höhe) sind dem **Sentier des saveurs** (hauptsächlich regionale Produkte „Kristallhahn“ (Coq de Cristal)) vorbehalten. Für lokale Produkte sind nur Verkostungen erlaubt. Der Verzehr vor Ort bedarf der Zustimmung des Komitees und wird mit 125,00 € exkl. MwSt. oder 500,00 € exkl. MwSt. in Rechnung gestellt (siehe Artikel 28).

Die Stände werden mit Trennwänden, Bodenteppich (Naturfasern), Beleuchtung (2 Spots je 10 m²) sowie 1 einphasiger Stromanschluss 16 A, Front mit Erkennungszeichen des Ausstellers für 105 €/m² (40 €/m² für die Vermietung der Fläche + 65 €/m² für die Einrichtung) vermietet. Für Leistungen wie Wasseranschluss, Wi-Fi, etc. wird ein Aufpreis fakturiert. Diese Leistungen müssen im Voraus angefordert werden auf dem Online-Ausstellerportal.

b) Halle 2 – offener bedeckter Bereich (Niveau 0 des Gebäudes Libramont Exhibition & Congress)

In Halle 2 sind die Ausstellungstiere untergebracht sowie die Organisationen für Tiergenetik und die Betreuung von Züchtern, mit Ausnahme von Organisationen, die mit der Milchindustrie verbunden sind.

Der Mietpreis beträgt 52 €/m², blanke Oberfläche, für alle Buchungen bis zum 14. Februar. Nach diesem Datum wird ein Aufschlag gemäß Artikel 3.3 erhoben. Der Preis steigt nach dem 14. Februar auf 54,6 €/m², nach dem 14. März auf 57,2 €/m², nach dem 14. April auf 62,4 €/m² und nach dem 14. Mai auf 65 €/m².

Aufpreis für Eckenanordnungen: 198 € / Ecke.

Die Einrichtung kann durch einen vom Aussteller bestimmten Standbauer erfolgen.

Der Preis für einen Stellplatz für Tiere beträgt 220 € pro Tier (einschließlich Rahmen) für die offizielle Belgische Herdbücher. Für die Anbindevorrichtung für Rinder (Gestell) werden 375 € pro Gestell berechnet, zusätzlich zur Miete der Fläche für kommerzielle Unternehmen (je nach Verfügbarkeit).

c) Halle 3 (Niveau 1 des Gebäudes Libramont Exhibition & Congress)

Diese Halle ist gemeinnützigen Organisationen und Unternehmen ohne Erwerbszweck, dem Unterrichtswesen, Engineering, der Beratung, sowie privat Unternehmen im Zusammenhang mit der Thematik des Jahres vorbehalten.

Um den Einklang des Ausstellungsthemas zu gewährleisten, werden die Stände von dem Veranstalter aufgebaut. Die Annahme der Bewerbung als Aussteller in Halle 3 (Themenausstellung) erfolgt seitens des Veranstaltungskomitees nach der Tätigkeitsbeschreibung im offiziellen Anmeldeformular, den verfügbaren Plätzen und dem Thema des Jahres.

Es gibt nur eine Standkategorie in Halle 3:

Kategorie	Details zur Einrichtung	Preis für das Anmieten der Fläche*	Preis für die Ausstattung
Diamant	Persönlich gestaltet, hohe Qualität, mit sehr hohen Seitenwänden und besserer Beleuchtung	72 €/m ² 75,6 € - 79,2 € - 86,4 € - 90 €/m ²	226 €/m ²

* Der Mietpreis beträgt für Buchungen bis zum 14. Februar 72 €/m², nackte Fläche. Nach diesem Datum wird ein Aufschlag wie in Artikel 3.3. festgelegt, erhoben.

Die Stände werden **bezugsfertig** geliefert (Trennwand, Teppich aus Naturfasern, Beleuchtung, Mobiliar, Wasser- und Stromanschluss einbegriffen ...) auf der Grundlage eines individuellen Briefings mit unserem Messeplaner.

Besondere Techniken (Beschallung, Fernseher, Küche, usw.) sind nicht im Preis inbegriffen.

Außerdem ist im Preis folgendes digitale Druckwerk (Datei muss vom Aussteller gesendet werden) enthalten:

STAND Diamant	1m ² Digitaldruck für 12 m ² Standgrundfläche
---------------	---

Das (die) von uns zwingend auszudruckende(n) Bild(er) ist (sind) vor dem 1. Juli per E-Mail an luc@foiredelibramont.com als hochauflösende druckbare .pdf-Datei(en) mit den Abmessungen und Referenzen Ihres Standes zu senden, die auf dem vom Architekten bereitgestellten Standplan aufgeführt sind. Der Architekt kann per E-Mail an nathalie@foiredelibramont.com kontaktiert werden.

d) Halle 4 (frühere Messehalle)

Diese Halle ist vor allem vorbehalten an Regionen oder Länder, die ihre Region oder Produktion präsentieren möchten, aber auch an nicht landwirtschaftlichen und nicht forstwirtschaftlichen Produkten.

Die Stände werden „ohne alles“, d.h. ohne Trennwände, vermietet. Sie haben eine Tiefe von 3 m und eine Frontlänge von 4 m, mit Ausnahme der Standorte an der Peripherie, deren Tiefe 2 oder 5 m und deren Frontlänge 5 m betragen.

Standfläche	Preis pro m ² (blanke Oberfläche) *
< 75 m ²	72 € (75,6 € - 79,2 € - 86,4 € - 90 €)
> oder = 75 m ²	68 € (71,4 € - 74,8 € - 81,6 € - 85 €)

* Bis zum 14. Februar einschließlich gilt der erste Preis. Für alle Standbuchungen ab diesem Datum wird ein Aufschlag gemäß Artikel 3.3 erhoben.

Für Stände an einer Ecke wird ein Preiszuschlag von 198 € / Ecke in Rechnung gestellt.

Auf Wunsch und gegen Aufpreis kann auch ein teil- oder schlüsselfertiger Einrichtungsvorschlag gemacht werden.

3.3 Erhöhung des Preises je nach dem Datum der Standbuchung.

Bis einschließlich 14. Februar gilt der erste Preis. Für alle Anmeldungen nach dem 14. Februar wird ein Aufschlag erhoben: +5% nach dem 14. Februar, +10% nach dem 14. März, +20% nach dem 14. April, +25% nach dem 14. Mai.

3.4. Standorte für Demo Forest und den Tag des Grases (außerhalb des Messegeländes), andere Veranstaltungen, ...

Die Preise für Demo Forest (Forstmaschinen und -gerätschaften) und den Tag des Grases (Journée de l'Herbe – Futtererntemaschinen) die außerhalb des Messegeländes stattfinden, stehen in den allgemeinen Verkaufsbedingungen dieser Vorführungen.

Diese sind verfügbar auf Anfrage im allgemeinen Sekretariat oder können heruntergeladen werden auf www.demoforest.com für Demo Forest und auf www.foiredelibramont.com für den Tag des Grases (Journée de l'Herbe), falls diese Vorführungen programmiert sind.

3.5. Sichtbarkeit

Bei Ständen, die sich außen befinden, muss jede Konstruktion, die in der Höhe sichtbar ist, z.B. ein „Turm“, ein Ballon oder jede sonstige Konstruktion (außerhalb Flaggen) mit einer Höhe von mehr als 4 Metern vom Boden, vom Veranstaltungskomitee genehmigt und von einer zugelassenen Gesellschaft (z. B. Vinçotte, ...) überprüft und abgenommen werden. Für derart sichtbare Objekte wird separat ein Aufpreis von 1.000 € (ohne die Kosten der Zulassung seitens eines zugelassenen Prüfungs- und Abnahmegremiums, wie zum Beispiel Vinçotte, die auch zu Lasten des Ausstellers gehen und direkt von dem Zulassungsunternehmen berechnet werden) in Rechnung gestellt.

Bei Ständen, die sich im Inneren der Hallen befinden, wird für jede sichtbare Konstruktion mit einer Höhe von mehr als 3 Metern vom Boden eine zusätzliche Pauschale von 1.000 € bei einem Aufschlag von 50 € pro Anschlagpunkt berechnet.

Jede dieser Konstruktionen bedarf der Genehmigung durch das Veranstaltungskomitee sowie der Überprüfung durch eine anerkannte Gesellschaft, wie zum Beispiel Vinçotte. Die Genehmigungskosten gehen ebenfalls zu Lasten des Ausstellers und werden direkt von dem Zulassungsunternehmen in Rechnung gestellt.

Der Aussteller, dem ein Eck-, Kopf-, L- oder Blockstand zugeteilt wird, verpflichtet sich, die Seiten ihres Standes entlang der Gänge nicht mit Wänden oder anderem Material von mehr als 1,20 m Höhe zu umzäunen, sonst wird er gezwungen, seinen Aufbau abzubauen.

ART. 4: BEWERBUNGEN

Diejenigen Aussteller, die an der Messe und / oder an den Vorführungen teilnehmen wünschen, müssen ihre Bewerbungsanfrage online ausfüllen und zuschicken.

Das Einsenden der Kandidatur oder Bewerbungsanfrage verleiht dem sich bewerbenden Aussteller nicht das Recht, an der Messe und / oder den Vorführungen teilzunehmen, wenn seine Bewerbung schriftlich vom Veranstaltungskomitee nach dem Verfahren unter dem Artikel 5 „Annahme von Bewerbungen“ abgelehnt wurde. Das Komitee behält sich das Recht vor, eine Bewerbung anzunehmen oder zu verweigern, ohne seine jeweilige Entscheidung rechtfertigen zu müssen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Bewerbungsanfrage nur nachzuprüfen, nachdem der sich bewerbende Aussteller zum Beweis der Ernsthaftigkeit seiner Bewerbung um die Teilnahme an der Messe einen Betrag in Höhe von 60 % der Mietkosten des Standes, den er zu reservieren wünscht, zuzüglich 60% der obligatorischen Fixkosten, deren Aufstellung sich im Artikel 25 dieser Ordnung befindet, bzw. für die Vorführungen die gesamten Leistungskosten bezahlt hat.

Damit der sich bewerbende Aussteller diese Zahlung leisten kann, wird nach Eingang seiner Bewerbung beim Veranstaltungskomitee eine Rechnung innerhalb von 10 Tagen zugeschickt.

Diese Rechnung ist innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

Bei ausbleibender fristgemäßer Zahlung behält das Veranstaltungskomitee sich das Recht vor, eigenmächtig anzunehmen, dass der Bewerber auf seine Bewerbung verzichtet, und verfällt seine Bewerbung. Der sich bewerbende Aussteller kann seinerseits die Nichtbegleichung der Rechnung zur Bestätigung seines Verzichtes auf seine Bewerbung nicht geltend machen.

Mit dem Einreichen seiner Bewerbung beim Veranstaltungskomitee unterwirft sich der Bewerber der Ordnung der Messe. Er erklärt, diese zu kennen und uneingeschränkt anzunehmen, wie stipuliert in Artikel 2 von dieser Messeordnung.

ART. 5: ANNAHME DER BEWERBUNG

Das Veranstaltungskomitee prüft die Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eintreffens beim Sekretariat von Libramont Cooperalia. Vorrangig behandelt werden die Aussteller der letzten Messe, die ihre Bewerbungsunterlagen vor dem 15/02/2025 einführen und die Vorausrechnung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt bezahlt haben.

Wenn das Veranstaltungskomitee zu wenige Ausstellungsflächen hat, behält es sich das Recht auf eine andere Behandlungsreihenfolge vor, bei der es nicht mehr als einen einzigen Aussteller einer bestimmten Marke je Produktreihe annimmt. In dem Fall wird der Vorrang erst dem Hersteller, dann dem Importeur oder dem vom Hersteller angegebenen Vertreter und schließlich, wenn kein Vertreter angegeben wird, dem Aussteller, der als Erster seine Bewerbung eingereicht hat, gewährt.

Für Lebensmittel oder regionale Gartenbauprodukte (Ardenne Joyeuse) gilt: wenn das Komitee einen Mangel an Ausstellungsfläche feststellt, haben Landwirte / Gartenbauer Priorität, die ihre eigenen Produkte verkaufen (mind. 80 % der Rohstoffe stammen aus dem eigenen Betrieb).

Die Annahme des sich bewerbenden Messeausstellers ist erst verbindlich, nachdem die offizielle und schriftliche Bestätigung des Veranstalters mitsamt dem Lageplan und der genauen Anordnung des Standes dem Bewerber zugeschickt wurden.

Das Veranstaltungskomitee schickt dem Aussteller neben dieser Bestätigung die Rechnung über die Restmiete und die anfallenden Kosten.

Das Veranstaltungskomitee teilt binnen kürzester Frist den Bewerbern die Annahme oder Ablehnung ihrer Bewerbung mit. Im Ablehnungsfall erstattet das Veranstaltungskomitee dem Bewerber innerhalb von acht (8) Tagen nach der Mitteilung der Ablehnung den Betrag, den der Bewerber im Vorfeld bezahlt hatte.

Bei einer Rücknahme der Teilnahmeanfrage vor deren Annahme erstattet das Veranstaltungskomitee dem Bewerber den Betrag, den der Bewerber nach Empfang der Rechnung laut Artikel 4 bezahlt hat, abzüglich der Bearbeitungskosten von 120 €.

ART. 6: ERMÄSSIGUNGEN UND AUFPREISE

Ein Nachlass von 5 % auf die Quadratmetermiete wird den Ausstellern gewährt, wenn ihre Bewerbung bei Libramont Cooperalia als Kooperant in der Kategorie „Werkzeuge und Dienstleistungen“ vor dem 1. Juni vom laufenden Jahr zugekommen ist unter der Voraussetzung, daß die Bewerber die Rechnung unter Artikel 4 und die Rechnungen über den Restbetrag (für alle bestellten Leistungen) innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum bezahlt haben. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf andere außerhalb des Messegeländes stattfindende Veranstaltungen.

Die Gutschrift für die Ermäßigung und die entsprechende Rückzahlung erfolgen vor Ende September.

Für alle Teilnahmeanträge, die nach dem 15. Februar bei uns eingehen, wird ein Aufschlag gemäß Artikel 3.3 auf die Standmiete erhoben.

Bezüglich jeder Änderung der Fakturierungsangaben nach der Ausstellung einer Rechnung oder mehrerer Rechnungen behält das Messeveranstaltungskomitee sich das Recht vor, die doppelten Bearbeitungsgebühren einzufordern.

ART. 7: AUSSTELLUNGSMATERIAL UND –PRODUKTE AUF DEM MESSEGELÄNDE

Das Messegelände ist ausschließlich für Material und Produkte zugänglich, die sich auf die Landwirtschaft, den Garten- und Weinbau, Umwelt, Forst- und Holzwirtschaft, Hoch- und Tiefbau und landwirtschaftliche Lebensmittel beziehen.

Allein das Material und die Produkte, die in den Bewerbungsformularen für die Zulassung stehen und mit der vorliegenden Ordnung im Einklang stehen, dürfen ausgestellt und in dem E-Katalog der Aussteller aufgenommen werden.

Bezüglich des Materials verpflichtet der Aussteller sich ausdrücklich und unwiderruflich dazu, ausschließlich neues Material, das aus dem offiziellen belgischen oder ausländischen Vertriebsnetz stammt und für dessen Vertrieb er vom Hersteller oder offiziellen belgischen oder ausländischen Importeur zugelassen und/oder bezeichnet worden ist.

Priorität wird dem Unternehmen eingeräumt, das eine Marke auf belgischem Gebiet vertritt.

Die Ausstellung und das Feilbieten von wiederaufbereitetem Material oder Gebrauchtmateriale und des betreffenden Anschauungsmaterials sind folglich strengstens untersagt.

Jedes Ausstellungsmateriale oder -produkt muss mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen übereinstimmen.

Jedes Ausstellungsmateriale und/oder -produkt, dass nicht der vorliegenden Ordnung entspricht, kann auf Anordnung des Messebeauftragten auf Risiko und Gefahr und auf Kosten des Ausstellers ungeachtet dessen Protestes entfernt werden. Der Aussteller erklärt ausdrücklich, diese Bestimmung anzunehmen.

Ferner hat derjenige Aussteller, der die Klauseln dieser Ordnung missachtet, ein pauschales Strafgele in Höhe von 750 € je Zuwiderhandlung zu zahlen. Ein nachträgliches Verfahren vor dem zuständigen Gericht kann eingeleitet werden, wenn dieses pauschale Strafgele die Libramont Cooperalia nachweislich nicht gebührend entschädigt hat.

Eine Polizeiverordnung verbietet die Ausstellung von Materialien, Produkten oder Dienstleistungen in einem Umkreis von 500 Metern um das Messegelände.

ART. 8: PERSONENBEZOGENHEIT

Die Annahme als Aussteller ist namentlich, unübertragbar und unveräußerlich, außer mit der vorhergehenden und schriftlichen Genehmigung des Veranstaltungskomitees. Den Ausstellern sind also die Abtretung, Untervermietung, Übertragung und Verleihung ihres Standortes oder eines Teils desselben weder unentgeltlich noch gegen Entgelt untersagt. Für jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung hat der Aussteller, dessen Bewerbung angenommen wurde, dem Veranstaltungskomitee eine Entschädigung in Höhe der doppelten vollständigen Standmiete zu zahlen. Das Veranstaltungskomitee kann ferner die unverzügliche Schließung des betreffenden Standes beschließen.

Wenn mehrere Aussteller sich am selben Stand befinden, soll jeder von ihnen eine Beschreibung der Tätigkeit sowie eine Aufzählung der Produkte ausfüllen auf dem online Bewerbungsformular. Die indirekten Aussteller, Mitaussteller oder vertretenen Firmen müssen darüber hinaus in den Anmeldeunterlagen des Hauptausstellers vermerkt sein. Es ist verboten, andere Produkte oder anderes Materiale als die bzw. das in der Teilnahmeanfrage vermerkte, auszustellen. Das Teilnahmeformular dient als Ausgangsunterlage für die Berechnung der Versicherung und für die Erstellung des E-Katalogs.

ART. 9: BEZAHLUNGEN

Die ausgestellten Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

Werden diese Rechnungen nicht fristgemäß beglichen, hat das Veranstaltungskomitee das Recht, den Standmietvertrag per einfachen Versand eines Schreibens (E-Mail, Brief, ...) zu kündigen. In dem Fall verbleibt jeder vom Aussteller bezahlte Betrag an Libramont Cooperalia als pauschaler Schadensersatz.

Wenn das Veranstaltungskomitee den Mietvertrag nicht kündigt, wird die unbezahlte fällige Rechnung automatisch und ohne vorhergehende letztmalige Aufforderung um Verzugszinsen zu dem um 3 % erhöhten gesetzlichen Zinssatz sowie um eine nicht herabsetzbare Pauschale von 10 % erhöht.

ART. 10: KÜNDIGUNG DES STANDMIETVERTRAGES UND/ODER VON DIENSTLEISTUNGEN

Jede ausstellerseitig beantragte Kündigung des Standmietvertrages und/oder von Dienstleistungen muss dem Veranstaltungskomitee schriftlich (E-Mail, Brief, ...) zukommen.

Bei einer Kündigung vor dem 01. Mai, vorausgesetzt, die Annahme der Teilnahmeanfrage wurde dem Aussteller bereits vom Komitee mitgeteilt, schuldet der Aussteller einen Betrag in Höhe von 25 % der Miete des Standplatzes zuzüglich der Bearbeitungsgebühr.

Bei einer Kündigung zwischen dem 1. Mai und dem 31. Mai einschließlich ist ein Betrag in Höhe von 50 % des Mietpreises für den Standplatz zuzüglich der Bearbeitungsgebühr vom Aussteller zu entrichten und/oder verbleibt bei der Messe.

Bei einer vollständigen oder teilweisen Kündigung (z.B. Verkleinerung der Fläche oder Wegfall von Ecken), ab dem 1. Juni, ist die Gesamtmietsumme des Standplatzes zuzüglich der Nebenkosten, einschließlich der Dienstleistungen (Wasseranschlüsse, Strom, Eintritte, Unterkunft, ...) vom Aussteller geschuldet und/oder wird von der Messe einbehalten.

Diese Entschädigungen sind auch dann geschuldet, wenn das Veranstaltungskomitee den Stand oder die Stände, dessen oder deren Mietvertrag gekündigt wurde, einem anderen Aussteller vermietet.

Das Komitee kann in keiner Weise haftbar gemacht werden, wenn die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt verschoben, abgesagt oder vorzeitig geschlossen werden muss. Als höhere Gewalt gelten: Krieg, Epidemie, Aufstand, Streik, Demonstration, Feuer, Explosion und jede andere Situation, die außerhalb der Kontrolle der Organisatoren liegt.

In diesem Fall haben die Aussteller, deren Teilnahmeanfrage angenommen wurde, keinen Anspruch auf Entschädigung, sondern nur auf Erstattung der gezahlten Beträge nach Abzug der dem Komitee entstandenen Organisationskosten im Verhältnis zu ihrer Teilnahme.

Wenn das Organisationskomitee die Messe vor dem 1. Juni aufgrund zwingender Beschränkungen, die sich seiner Kontrolle entziehen, absagen sollte, wird die vom Aussteller bereits gezahlte volle Anmeldegebühr zurückerstattet oder nach Wahl des Ausstellers auf die nächste Ausgabe verschoben.

Wenn die Messe nach dem 1. Juni abgesagt wird, haben Aussteller, deren Bewerbungen angenommen wurden, keinen Anspruch auf Entschädigung, sondern nur auf Erstattung der gezahlten Beträge nach Abzug der dem Komitee entstandenen Organisationskosten im Verhältnis zu ihrer Teilnahme.

ART. 11: ÄNDERUNG DES DIENSTLEISTUNGSVERTRAGES

Für jede Änderung des Dienstleistungsvertrags (Stromanschluss, Wasser, ...) ab dem 15. Juni wird eine Rechnung in Höhe von 100% des Betrags der stornierten Dienstleistung + Neuberechnung der empfohlenen Dienstleistung zum Tagespreis ausgestellt.

ART. 12: EINNAHME DER AUSSTELLUNGSSTÄNDE

Aufbau der Zelte		Abbau der Zelte	
vom 07.07 bis zum 11.07 vom 14.07 bis zum 18.07 vom 21.7 bis zum 22.07	von 8:30 bis 17:30 Uhr von 7:30 bis 18:30 Uhr von 7:30 bis 18:30 Uhr	Am Dienstag 29.07 vom 30.07 bis zum 01.08 vom 04.08 bis zum 08.08	VERBOTEN vom 7:30 bis zum 18:30 Uhr vom 8:30 bis zum 17:30 Uhr
Aufbau der Stände im Außenbereich		Abbau der Stände im Außenbereich	
vom 14.07 bis zum 18.07 vom 21.07 bis zum 22.07 vom 23.07 bis zum 24.07 → ab 24.07, Zufahrt für Lkw über 7,5 T verboten	von 7:30 bis 18:30 Uhr von 7:30 bis 18:30 Uhr von 7:30 bis 21:30 Uhr	Am 28.07 (LKW max. 3,5 T) Achtung: Tiertransporte von Halle 2 und Ferme Enchantée nach Ring der Competition, von 18:30 bis 20:00 Uhr. am 29.07 (Fahrzeuge von max. 7,5 T) von 30.07 bis zum 01.08 (alle Tonnagen)	von 19:30 bis 22:00 Uhr von 7:30 bis 18:30 Uhr von 7:30 bis 18:30 Uhr
Aufbau Stände im Innenbereich (Halle 1, 2, 3, 4) und Ardenne Joyeuse		Abbau im Innenbereich (Halle 1, 2, 3, 4) und Ardenne Joyeuse	
vom 21.07 bis zum 22.07 vom 23.07 bis zum 24.07 → ab 23.07, Zufahrt für Lkw über 7,5 T verboten	von 7:30 bis 18:30 Uhr von 7:30 bis 21:30 Uhr	Am 28.07 Am 28.07: nur Halle 1 & 2 für Standbauer Am 29.07 Zufahrt für Lkw über 7,5 T verboten Von 30.07 bis 01.08 (alle Tonnagen)	von 19:30 bis 22:00 von 22:00 Uhr → die ganze Nacht von 7:30 bis zum 18:30 von 7:30 bis zum 18:30

Vor dem Entladen von Waren und/oder vor dem Aufbau von Ständen/Zelten auf dem Ausstellungsgelände werden die Standbauer gebeten, die Parkkommissare über das Generalsekretariat der Messe (+32(0)61 23 04 04) zu kontaktieren, um die Richtigkeit zu bestätigen des Standorts und sicherzustellen, dass die Abmessungen eingehalten werden.

Die Stände in der **Halle 4** („Halle aux Foires“) sind den Ausstellern ab Montag, den 21. Juli 2025 um 7:30 Uhr zugänglich.

Die Stände für die Maschinen, das Material und die Produkte auf dem Messegelände sind ab Montag, den 14. Juli 2025 um 7:30 Uhr zugänglich. Sämtliche Einrichtungsarbeiten an den Ständen müssen bis Donnerstag, den 24. Juli, um 21:30 Uhr beendet sein. **Jeder Stand, der am Donnerstag, 24. Juli 2025, 18 Uhr nicht besetzt wurde, kann einem anderen vermietet werden**, unbeschadet des Rechtes des Veranstaltungskomitees, den nicht erschienenen Aussteller um die Gesamtmiete zuzüglich der Nebenkosten zu fordern.

Die Unternehmen, die im Außenbereich ausstellen und die dieses wünschen, können mit der Einrichtung ihres Standes auch vor dem 14. Juli 2025 beginnen, wenn sie dies vor dem 1. Juli unter Angabe des gewünschten Termins schriftlich beantragen. Das Datum, ab dem ihnen der Standort ihres Stands zur Verfügung steht, wird ihnen innerhalb von 48 Stunden mitgeteilt.

Die Kapitelle (Zelte) müssen geringere Abmessungen als der gemietete Standort aufweisen (sehen Sie zum Beispiel bei einem Zelt von 5 m x 5 m einen Stand von 6 m x 6 m vor), andernfalls wird Ihnen der Aufbau des Zeltes verweigert.

Gartenlauben und andere leichte Strukturen müssen zwingend beschwert werden oder sogar abgebaut werden, falls die Gefahr von Sturm oder Windböen besteht.

Die Wasseranschlüsse müssen stets erreichbar sein.

Die Monteure der Kapitelle und die Standbauer sind zur Unterzeichnung und strikten Einhaltung des Lastenheftes angehalten. Dieses Lastenheft ist erhältlich beim Allgemeinen Messesekretariat sowie auf dem Online-Ausstellerportal auf der Webseite www.foiredelibramont.com. Hierin enthalten sich die zu beachtenden Montagebestimmungen, die Zugangsregeln für Monteure und Zeltbauer, insbesondere Zeitpläne, Sicherheitshinweise, usw. Die Monteure haften als Einzige für ihre Montagearbeiten, sowohl gegenüber ihren Vorgesetzten als auch gegenüber Dritten. Das Lastenheft muss als eine Auflistung der Mindestbestimmungen und Vorkehrungsmaßnahmen, die jeder Monteur auf dem Messegrundstück zu beachten hat, betrachtet werden.

Die Missachtung des Lastenheftes kann zum Ausschluss des Zulieferers führen, ohne dass der Aussteller, der mit dem Zulieferer vertraglich verbunden ist, irgendwelche Schadensersatzleistungen einzufordern berechtigt ist.

Auf dem Messegelände ist die Geschwindigkeit auf 15 km/h begrenzt.

ART. 13: DAUER DES MESSEGESCHEHENS

Die Messe findet vom Freitag, den 25. Juli, bis Montag, den 28. Juli 2025, von 9:00 bis 18:30 Uhr statt. Die Eingänge werden ab 18:00 Uhr für den Besucherverkehr geschlossen.

Die Aussteller sind zur Teilnahme an den vier Messetagen und zur Beendigung des Aufbaus ihres Standes am Abend des Donnerstages, den 24. Juli 2025 um 21:30 Uhr verpflichtet. Sie dürfen vor Montag, den 28. Juli, 18:30 Uhr kein Material abbauen bzw. entfernen. Bei Missachtung dieser Regel, außer bei höherer Gewalt, wird dem jeweiligen Unternehmen automatisch die Teilnahme an den darauffolgenden drei Messen untersagt.

Die Aussteller verpflichten sich,

- die Öffnungszeiten und den Messeschluss jeweils strengstens einzuhalten,**
- eine Präsenz auf ihrem Stand während der gesamten Dauer der Publikumsöffnung zu gewährleisten,**
- keine Getränke zu servieren 15 Minuten vor der Schließzeit der Messe die für Aussteller im Allgemeinen auf 18.30 Uhr festgelegt ist. Für die Ardenne Joyeuse und die offiziellen Restaurants gelten in Absprache mit dem Organisationskomitee besondere Öffnungszeiten. Für die Ardenne Joyeuse ist die Schließungszeit auf 20.30 Uhr festgelegt, außer montags um 18.30 Uhr. Für die offiziellen Restaurants ist die Schließzeit auf Mitternacht festgelegt, unter der Voraussetzung, dass ein spezieller Sicherheitsdienst zur Verfügung steht. Bei Nichteinhaltung der oben genannten Bedingungen wird die sofortige Schließung verlangt und der betreffende Aussteller mit einer Geldstrafe von 1.000 € belegt.**

ART. 14: E-KATALOG ODER LISTE DER AUSSTELLER, PLAN, PROGRAMM, SOZIALE NETZWERKE UND INTERNETSEITE DER MESSE

Der E-Katalog, der Plan, das Programm, die sozialen Netzwerke (Facebook, Twitter, Instagram, You Tube) und die Internetseite www.foiredelibramont.com sind die offiziellen Kommunikationsmittel der Messe.

Der E-Katalog oder Liste der Messeaussteller beinhaltet sämtliche ausstellerspezifischen Auskünfte: eine alphabetische Liste der Aussteller, Liste des Ausstellungsmaterials und -produkte und Liste der präsentierten Marken,

.... Diese Liste wird kostenlos auf der Internetseite der Messe von Libramont an Besucher zur Verfügung gestellt (www.foiredelibramont.com).

Die Aussteller müssen ihre Tätigkeit (Tätigkeit, Produkte und Marken) über die Rubrik ‚Kommunikation‘ in ihrem Online-Ausstellerbereich ausfüllen. Die Beschreibung der Tätigkeit des Ausstellers ist obligatorisch. Das Feld mit der Tätigkeitsbeschreibung des Ausstellers muss ausgefüllt werden. Es dient als Basis für die Zuteilung des Standortes in der entsprechenden Ausstellungszone sowie für die Veröffentlichung der Ausstellerinformationen im E-Katalog (Ausstellerliste).

Diese Informationen müssen zeitgleich mit dem Zulassungsantrag eingesendet worden sein. Andernfalls behält sich das Veranstaltungskomitee das Recht vor, den Zulassungsantrag nicht zu berücksichtigen.

Das Programm sowie der Plan der Messe werden den Messebesuchern ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt, entweder auf Papier auf dem Messegelände oder abrufbar auf der Internetseite www.foiredelibramont.com.

Der E-Katalog oder Ausstellerliste wird vom 1. Juni bis zum 30. September online auf der Website www.foiredelibramont.com angezeigt.

Für diese Veröffentlichungen wird eine obligatorische pauschale Gebühr von 230 €. pro Aussteller und indirekten Aussteller ungeachtet seines Materials bzw. seiner Produkte oder der von ihm eingenommenen Ausstellungsfläche erhoben.

Aussteller, die ihre Bewerbung nach der Veröffentlichung des E-Katalogs eingereicht haben, also nach dem 15. Mai, müssen ebenfalls diese verpflichtete pauschale Gebühr entrichten.

Aussteller, die eine verlängerte Veröffentlichung vom 1. Oktober bis zum 31. Mai des Folgejahres wünschen, zahlen zusätzlich das PREMIUM-Paket zum Preis von 129 € htva.

ART. 15: AUSSTELLUNGSVORSCHRIFTEN

Während der gesamten Messe sowie im Verlauf des Auf- und Abbaus der Stände haben die Aussteller, ihre Beauftragten, Gehilfen und/oder Zulieferer unter Androhung des Ausschlusses sich sämtlichen Bedingungen der vorliegenden Messeordnung sowie der Gesetze und öffentlichen Verordnungen zu unterwerfen, unter anderem, aber nicht ausschließlich, den Vorschriften mit Bezug auf die Hygiene, Sicherheit, den Brandschutz, die Personalbeschäftigung, die Angabe von Preisen, die geschäftlichen Praktiken, die Zoll- und Verbrauchssteuern usw.

Diese einzelnen Bestimmungen werden im Folgenden als „die Vorschriften“ bezeichnet.

Die Beauftragten des Veranstaltungskomitees und der Behörden haben zu jeder Zeit das Recht auf den Zugang zum Standort des Ausstellers, um sich der Einhaltung der Vorschriften zu vergewissern.

Das Veranstaltungskomitee darf jedwede Änderung, die es für angebracht erachtet, auf Kosten des Ausstellers vornehmen lassen, wenn der Aussteller den Vorschriften zuwidergehandelt hat.

Die Prüfungen, Kontrollen oder Änderungen, die auf das Betreiben des Veranstaltungskomitees erfolgen, entziehen sich der Verantwortlichkeit des Veranstaltungskomitees.

Ein Messeparkbeauftragter und ein Hallenaufseher haben die Aufgabe, für die Einhaltung der Vorschriften zu sorgen und werden in ihrer Aufgabe von beigeordneten Beauftragten unterstützt.

Sie stehen den Ausstellern ständig zur Verfügung. Die Aussteller wenden sich an sie mit Angelegenheiten, die die Lage, den Aufbau und den Abbau ihres Stands betreffen. Ihr Büro befindet sich im Allgemeinen Messesekretariat.

Der Beauftragte und die ihm Beigeordneten tragen unter anderem dafür Sorge, dass das Ausstellungsmaterial an den Ständen NEU ist und perfekt mit den Daten in dem Teilnahmeantrag übereinstimmt, als auch mit der Sicherheitshinweise im Dokument „Sicherheitshinweise für Maschinen“, das im Online-Ausstellerbereich verfügbar ist. Sie besitzen jede Befugnis zur Entfernung nicht konformen Materials auf Risiko und Kosten des zuwiderhandelnden Ausstellers und zur Gewährleistung der perfekten Ordnung und Disziplin während der Vorführungen.

Bei der Feststellung einer Missachtung der Vorschriften nehmen der Beauftragte oder seine Beigeordneten sofort die festgestellte Zuwiderhandlung zu Protokoll. Das Protokoll kann der Aussteller bestätigen oder sich gegen das Protokoll verteidigen. Das Protokoll wird unverzüglich dem Veranstaltungskomitee zur weiteren Behandlung vorgelegt, unbeschadet der Befugnis des Beauftragten, die sich aufzwingenden Maßnahmen zu ergreifen.

Ferner hat derjenige Aussteller, der die Klauseln dieser Ordnung missachtet, ein pauschales Strafgeld in Höhe von 750 € bis 1000 € je Zuwiderhandlung zu zahlen. Ein nachträgliches Verfahren vor dem zuständigen Gericht kann eingeleitet werden, wenn dieses pauschale Strafgeld die Libramont Cooperalia nachweislich nicht gebührend entschädigt hat.

ART. 16: VORFÜHRUNGEN

In der Regel dürfen die Aussteller auf dem Messegelände von Libramont weder Motoren laufen lassen noch Material zu Vorführungszwecken in Betrieb nehmen oder über ein Mikrofon und Lautsprecher die Besucher anlocken oder ansprechen. Zuwiderhandlungen werden mit einem Bußgeld in Höhe von 750 € zuzüglich Mehrwertsteuer und/oder der sofortigen Schließung des Stands geahndet.

Jeder Anbieter von Land- und/oder Forstmaterial darf, im Rahmen der Messe von Libramont oder an einem anderen vorgesehen Ort, mit der vorgehenden Genehmigung der Veranstalter teilnehmen in bestimmten Zonen (Demo Green, Genitec, Grand Ring, ...).

Das Betreiben von Motoren und Maschinen auf der bezeichneten Strecke (Zone Genitec) oder Zonen ist erlaubt, sofern dies vorab mittels der online Teilnahme-Anfrage angefragt wurde und vorbehaltlich der Zustimmung des Organisationskomitees zum Festpreis von 400 € / Fahrzeug für die Dauer der Messe. Ein Kommissar wird vom Organisationskomitee ernannt, um die Einhaltung der Bedingungen für das Betreten der Strecke sicherzustellen.

Es ist erlaubt, Vorführungen für Garten- und Grünanlagenmaterial in den mit Demo Green ausgewiesenen Bereichen vorzunehmen. Allein in diesen Zonen können Vorführungen eingerichtet werden, vorbehaltlich der Anfrage mittels der online Teilnahme-Anfrage mit einer detaillierten Umschreibung des gezeigten Materials und Annahme durch das Veranstaltungskomitee. In diesen Zonen erhöht sich der Preis für die gemietete Fläche um eine Pauschale von 500 € für die Dauer der Messe. Nur Materialien, die keine Lärmbelästigung verursachen, sind erlaubt, außer während der vordefinierten und vom dedizierten Kommissar betreuten Zeiten.

ART. 17: LÄRM-, GERUCHS-, UND UMWELTBELÄSTIGUNGEN

Der Aussteller verzichtet darauf Lärm-, Geruchs-, und Umweltbelästigungen auf dem Messegelände hervorzubringen.

Es ist strengstens untersagt, sich einer Beschallungsanlage mit Mikrofon und Lautsprecher zu bedienen, um sich an die Besucher zu richten. Der Bevollmächtigte, der zur Durchsetzung dieses Verbotes ermächtigt ist, darf bei Bedarf die Stromversorgung desjenigen Ausstellers, der seinen Anordnungen und Aufforderungen nicht Folge leistet, unterbrechen.

Die Aussteller, die am Rand der Vorführungsmanegen (Große Manege (Grand Ring), Demo Green, Genitec, Körungsmanegen, Gemüsegartenbereich ...) aufgestellt sind, erklären sich mit dem Lärm, der von den Aktivitäten in diesen Bereichen ausgeht, einverstanden.

ART. 18: „SERVICE“-ZUGANG oder „KUNDEN“-ZUGANG

Um Zugang zur Veranstaltung zu erhalten, ist ein offizielles Zugangsdocument erforderlich.

A. Zugang für die Aussteller (Zugang vom 7:30 Uhr)

1. **In Abhängigkeit von der Fläche ihres Stands** werden folgende Austellerausweise zugewiesen

Fläche des Standes	Anzahl kostenloser ständiger Eintritte
Bis 36 m ²	2
Von 37 bis 50 m ²	3
Von 51 bis 75 m ²	4
Von 76 bis 100 m ²	5
Von 101 bis 250 m ²	6
Von 251 bis 299 m ²	7
Von 300 bis 650 m ²	8
Von 651 bis 1000 m ²	9
> 1000 m ²	10
Module Ardenne Joyeuse	2
Mitaussteller	2
Standort für Rinder Halle 2	2

2. **Zusätzliche Eintritte für Aussteller** (Ausstellerausweis): diese Eintritte schlagen mit **20 €** pro Eintritt zu Buche und **sind dem Standpersonal vorbehalten**. Die Eintritte sind nur dann gültig, wenn auf ihnen der Name des Ausstellers steht. Die Aussteller sorgen selbst dafür, dass jeder Mitarbeiter ein Ausstellerausweis hat. **Nach dem 15. Mai beträgt der Preis für den Zugang der Aussteller 25 € und ab dem 15. Juni 31 € pro Stück.**

Diese Ausweise sind während der vier Messetage gültig und werden auch während der Auf- und Abbauezeiten benötigt. Sie werden während der gesamten Gültigkeitsdauer sowohl am Eingang als auch am Ausgang gescannt.

B. Ausstellerausweise für Lieferanten, Transporteure und Bauteams (Zugang zum Messegelände: siehe Art. 12)

Ausstellerausweise, die nur während der Auf- und Abbauezeit gültig sind, können ab Ende April online über das Ausstellerportal unter www.foiredelibramont.com bestellt werden. Diese Ausweise müssen zu ihrer Gültigkeit den Namen des Ausstellers und die Standnummer tragen. Die Aussteller müssen daher sicherstellen, dass jeder ihrer Lieferanten und Aufbauteams über eine Eintrittskarte (Badge) verfügt. Diese Ausstellerausweise sind kostenlos und nur während der Auf- und Abbauezeiten gültig (nicht während der Messetage). Sie werden sowohl am Eingang als auch am Ausgang gescannt.

C. Zugang für Besucher und offizielle Gäste (vom 9:00 Uhr)

1. Aussteller können über das Online-Ausstellerportal unter www.foiredelibramont.com Tageskarten für ihre Kunden bestellen.
2. Vorzugstarife :
 - Bis 15. Mai : 8 €. Dieser Satz gilt **bis einschließlich 14. Juni** für Aussteller, die nach dem 15. Mai eine Zusatzbestellung von maximal 20 % der Erstbestellung aufgeben.
 - ab 15. Mai : 13 €, ausgenommen Nachbestellungen (siehe oben)
 - ab 15. Juni : 15 €.
3. Alle Besuchertickets können nur online über dem Ausstellerportal auf www.foiredelibramont.com bestellt werden. **Alle Bestellungen werden dem Antragsteller elektronisch zugestellt.**
4. **Auf keinen Fall** dürfen die Eintritte weiterverkauft werden.
5. **Gelieferte Bestellungen werden weder gutgeschrieben noch zurückgenommen.**
6. Die Besucher können ab dem 15. Mai über den öffentlichen Ticketverkauf auf www.foiredelibramont.com auch Eintrittskarten online kaufen.

ART. 19: UNTERBRINGUNG

Nach einer vorhergehenden schriftlichen Anfrage dürfen ausschließlich die Beauftragten der Züchter, die Tiere ausstellen und eine spezielle Genehmigung vom Veranstaltungskomitee erhalten haben, vor Ort eine Unterkunft erhalten.

Das Veranstaltungskomitee behält sich das Recht vor, die Unterkunftsgenehmigung zurückzunehmen, wenn der Beauftragte kein optimales Verhalten vorweist und die Sicherheit und Ruhe der Menschen und Tiere gefährdet oder die Gebäude Schäden zubringt, und zusätzlich die Zahlung einer Geldbuße von 250 € zu verlangen.

ART. 20: ZUGANG VON PERSONENWAGEN UND ANDEREN FAHRZEUGEN

1° Parkplatz

Drei spezielle Parkplätze (Parking „EXPOSANTS“) stehen den Ausstellern zur Verfügung. **Zugangsberechtigungen für diese ausschließlich den Ausstellern vorbehaltenen Parkplätze sind im Voraus über das Online-Ausstellerportal zu bestellen. Sie kosten bis zum 15. Mai 32 € pro Fahrzeug, bis zum 15. Juni 40 € und ab dem 15. Juni 50 €.** Diese Zugangsberechtigungen sind für die gesamte Dauer der Messe gültig.

Parkplätze zur Verkehrsentslastung werden der Besucher an den Ausfahrten 26 und 25bis der E411 vorgesehen an einem Preis von 8 € pro Fahrzeug pro Tag. Kostenloser Pendeldienste werden an den vier Ausstellungstagen eingerichtet.

2° Abstellen von Fahrzeugen am Messestand

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Stand ist nicht gestattet.

3° Materialbeschaffung zum Stand

Kostenloser Pendeldienste nur für die Aussteller werden zwischen den Parkplätzen der Aussteller und den Ständen morgens und abends eingerichtet. Der Pakettransport über diesen Pendeldienst **ist nicht erlaubt**.

Die Belieferung des Standes wird hauptsächlich Ausstellern und Lebensmittellieferanten erteilt und muss vorab beantragt werden (verderbliche Waren). Es geht hier hauptsächlich um Aussteller der Ardenne Joyeuse, Sentier des Saveurs und Halle 4 oder der offiziellen Restaurants. Die Genehmigung, den Stand zu beliefern, muss im Vorfeld beantragt werden, um einen Sonderzugang für Fahrzeuge, innerhalb eines begrenzten Zeitraums, nur von 7:30 bis 9:00 Uhr und abends zwischen 19:00 und 20:30 Uhr, zu erhalten. Außer diese Zeiträume darf sich kein Fahrzeug auf dem Messegelände befinden. Die Bedingungen sind in einem sehr strengen Reglement festgelegt (siehe dem Ausstellerportal auf www.foiredelibramont.com oder telefonisch beim Generalsekretariat, ab 30. April).

Die Eintrittskarte zur Versorgung des Standes gilt nur für Personen, die zusätzlich einen Ausstellerausweis oder einen besonderen Serviceausweis besitzen.

ART. 21: ELEKTRIZITÄT

Auf dem Messegelände erhalten diejenigen Aussteller einen Stromanschluss, **die dies ausdrücklich bis zum 01. Juni spätestens beantragt haben**. Bei diesem Anschluss handelt es sich um Wechselstrom von 400 V, dreiphasig, oder 230 V, einphasig. Das Komitee behält sich das Recht vor, zeitweilig den Strom abzustellen.

Aus Sicherheitsgründen sind verborgene oder nicht genehmigte Anschlüsse strengstens verboten. Der Aussteller, der sich einer derartigen Stromanzapfung mitschuldig macht, kann den von ihm beantragten Stromanschluss verlieren.

Im Falle der Stände außerhalb des Messegeländes müssen Die Anschlüsse ein Differenzial von höchstens 100 MA aufweisen sowie adäquate Schutzvorrichtungen in jedem angezapften Stromkreis, eine Erdung sowie ein biegsames Kabel (CTLB oder CTMB) oder ein Vinylkabel des Typs VTMB, das ausreichend lang für den Anschluss an das vorhandene Luftleitungsnetz zu sein hat, umfassen.

Im Falle der Stände, in den Hallen 1, 2, 3 und 4 von Libramont und im Kapitell des Veranstalters beschränkt sich das Material auf einen Anschlussschrank mit mindestens einem Netzanschluss. Die pauschale Stromnutzungsgebühr wird getrennt in Rechnung gestellt. Die Rechnung bezieht sich auf die Anschluss- und Stromverbrauchskosten.

Die Netzanschlüsse werden erst nach der Abnahme der Elektroinstallationen von einem zugelassenen Organ hergestellt. Es können keine Schadensersatzforderungen an das Komitee für Stromausfall und/oder -unterbrechung gerichtet werden.

ART. 22: VERANTWORTLICHKEITEN

Die Aussteller installieren, leiten und betreiben ihre Stände auf eigene Risiken und Gefahren und auf eigene Haftung. Sie ergreifen sämtliche diesbezüglichen Maßnahmen. Im Unterlassungsfalle kann das Komitee auf Kosten des betreffenden Ausstellers ohne Vorankündigung oder letztmalige Aufforderung jedwede Sicherungsmaßnahme ergreifen, die sich als erforderlich erweisen würde.

Im Falle von Konstruktionen und Strukturen mit einer Höhe von mehr als 4 Metern im Außenbereich und 3 Metern im Innenbereich (Werbeturm, Stand usw.) sind die Aussteller dazu verpflichtet, um die Abnahme seitens eines vom Komitee zugelassenen und offiziellen Vertreters zu ersuchen und ihm die Pläne der Konstruktion oder Struktur zu unterbreiten, um einen Konformitätsnachweis, der an das Sekretariat der Messe innerhalb kürzester Frist weitergeleitet wird, zu erhalten.

Zelte mit einer Fläche von 150 m² oder mehr müssen von einer Kontrollstelle (Vinçotte, ...) zugelassen werden, und zwar auf Kosten des Ausstellers.

Sollte das Sekretariat diesen Nachweis nicht 12 Stunden vor der Messeeröffnung und nach der Nachfrage beim Aussteller erhalten haben, darf der Beauftragte für den Ausstellungspark eigenmächtig einen zugelassenen Vertreter bestellen. Die Kosten der Zulassung oder der eventuellen Anpassung der Konstruktionen in der Höhe sind zulasten des Ausstellers. Strukturen, die nicht konform sind, werden abgebaut.

Außerdem ist die Einrichtung einer solchen Struktur, ob es sich um einen „Turm“, einen Ballon oder anderes handelt, immer der vorhergehenden Genehmigung des Veranstaltungskomitees unterworfen (Art. 3.4.) und wird mit 1.000 € in Rechnung gestellt, ohne die Kosten für die Genehmigung, die von der anerkannte Organisation direkt in Rechnung gestellt werden.

ART. 23: VERSICHERUNGEN

Die Aussteller sind zur Versicherung ihrer zivilrechtlichen Haftpflicht im Rahmen ihrer Teilnahme an der Messe und/oder an den Vorführungen außerhalb des Messegeländes bei ihrem eigenen (Landwirtschafts) Betriebshaftpflichtversicherer verpflichtet. Die Deckung umfasst pro Schadenfall eine Versicherungssumme von mindestens 1.250.000 € für indirekte Personen-, Sach- und Vermögensschäden aller Art.

Unbeschadet dieser Verpflichtung hat das Messeveranstaltungs-komitee eine Gruppenhaftpflichtversicherung zur Deckung von Unfallschäden Dritter, die im Verlauf der Ausstellung oder des Auf- und Abbaus von Einrichtungen entstehen können, abgeschlossen. Diese Versicherung deckt jedoch nicht Schäden, die von Kraftfahrzeugen verursacht werden. Diese fallen unter das Gesetz vom 21. November 1989. Allerdings hat diese Gruppenversicherung nachrangigen Charakter. Sie tritt erst nach Erschöpfung der von den Ausstellern einzeln eingegangenen Garantien der Haftpflichtverträge ein.

Die Versicherungssumme je Schadenfall beträgt höchstens 2.500.000 € für indirekte Personen-, Sach- und Vermögensschäden aller Art, bei einem Selbstbehalt von 250 € für Sach- und Vermögensschäden (d.h. dieser Betrag ist immer zulasten des Ausstellers).

Franchise 10 % des Schadens mit einem Minimum von 250 € und einem Maximum von 1.250 € für Schäden, die durch Feuer, Brand, Explosion, Rauch, Wasser oder Umweltschäden verursacht wurden.

Bei Haftpflicht nach Lieferung, Selbstbeteiligung von 10 % des Schadens mit einem Minimum von 250 € und einem Maximum von 1.250 €.

Bei Schäden an anvertrauten Gütern, 10 % Selbstbeteiligung mit mindestens 125 € und höchstens 1.250 €.

Die Aussteller verpflichten sich zudem zur Versicherung aller Risikogüter (Waren, Stand und sonstiges Material).

Unbeschadet dieser Verpflichtung hat das Messeveranstaltungs-komitee ebenso zu den dort festgelegten Bedingungen eine Schadensversicherung für Material und Waren (ausgenommen Kleider, persönliche Gegenstände und lebende Tiere) bei Brand, Blitzschlag, Explosion, Diebstahl, mutwilliger Beschädigung, Wasserschäden abgeschlossen.

Allerdings hat diese Gruppenversicherung nachrangigen Charakter. Sie tritt erst nach Erschöpfung der von den Ausstellern einzeln eingegangenen Garantien der verschiedenen Schadensversicherungen ein. Die Erstrisikoversicherungssumme beläuft sich auf 12.500 € bei einem Selbstbehalt von 125 € pro Schadenfall (d.h. dieser Betrag ist immer zulasten des Ausstellers).

Außerdem bleibt der Aussteller bei jedem Schadensfall aus Diebstahl, der außerhalb der Öffnungszeiten der Messe vorfällt, sein eigener Versicherer für 10 % der Entschädigung. Die Selbstbeteiligung gilt auch für einen Sturm- und Hagelschaden von Gegenständen, die sich im Freien oder in einem Zelt im Freien befinden.

LEISTUNGSGRENZE

Gegenstände, die sich im Freien oder in einem Zelt im Freien befinden, sind gegen die Risiken Sturm und Hagel bis zu einem Höchstbetrag von 2.500€ pro Aussteller oder Stand versichert. Der Höchstbetrag von 2.500€ gilt für alle versicherten Gegenstände.

HEURT

Das Anstoßen des Inhalts durch einen Versicherten ist bis zu einer Höchstgrenze von 2.500€ pro Aussteller gedeckt.

ÜBERWACHUNG

Es wird erklärt, dass außerhalb der Öffnungszeiten der Messe die ausgestellten Gegenstände gedeckt bleiben, unter der Bedingung, dass sie sich unter der ständigen Aufsicht einer Überwachungsgesellschaft befinden.

DIEBSTAHL - PRÄZISION

Während der Öffnungszeiten, d.h. der Zeit, in der das Publikum Zutritt hat, und der Auf- und Abbauzeit der Veranstaltungen, ist der Inhalt der Ausstellungsstand versichert gegen Diebstahl, auch ohne Einbruch in die Räumlichkeiten, Gewalt oder Drohung.

DIEBSTAHL UND VANDALISMUS IM FREIEN

Diebstahl und Vandalismus an Ständen im Freien sind versichert.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Ausstellers kann eine höhere Versicherungssumme gegen Zahlung einer höheren Prämie vorgesehen werden.

Der Antrag muss spätestens 15 Tage vor dem Beginn der Messe an das Messeveranstaltungs-komitee sowie an Ofac+ per E-Mail geschickt werden an libramont@ofac.be.

Die Gruppenversicherungen sind für alle Aussteller verpflichtend. Die Gruppenversicherungsprämie beträgt pauschal pro Stand 120 € und schlüsselt sich wie folgt auf: eine Prämie von 12 € für die Deckung der Haftpflicht und eine Prämie von 108 € für die Schadensversicherung. Diese Beträge sind ohne Mehrwertsteuer berechnet.

Der Aussteller füllt das Versicherungsangebot aus, und das Veranstaltungskomitee händigt ihm eine gleichlautende Abschrift des Originals bei der Bestätigung der Aufnahme aus.

Der Deckungszeitraum erstreckt sich vom Mittwoch vor der Messeeröffnung um Mitternacht bis zum Dienstag nach der Messe um Mitternacht für das Ausstellungsmaterial auf dem Messegelände von Libramont. Die Versicherung tritt erst in Kraft, nachdem der Aussteller beim Sekretariat der Messe das detaillierte Inventar der versicherten Gegenstände und deren Wert bis spätestens **22. Juli** um 18 Uhr hinterlegt hat.

Bei Diebstahl oder böswilliger Handlung hat der Aussteller unverzüglich die Lokale Polizei (Police Locale Centre Ardenne) zu benachrichtigen (Tel. +32 (0)61 50 81 30) und das Veranstaltungskomitee (+32 (0)61 23 04 04). Er sendet den Schadensfall innerhalb von 24 Stunden an Ofac+ per E-Mail an folgende Adresse : sinistres.arlon@ofac.be.

Bei anderen Schadenfällen (Haftpflicht oder Schadenfälle) soll der Aussteller unverzüglich das Veranstaltungskomitee in Kenntnis setzen und den Schadensfall innerhalb von 24 Stunden per E-Mail an Ofac+ schicken: sinistres.arlon@ofac.be, Tel.: +32 (0)61 53 52 51.

Das Messeveranstaltungs-komitee übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, Diebstähle oder Sachbeschädigungen. Der Aussteller enthebt hiermit das Veranstaltungskomitee von jedweder Verantwortlichkeit und Haftung und verzichtet formell auf jeden Regress, den er von Rechts wegen gegen den Messeveranstalter oder gegebenenfalls gegen den Eigentümer des Kapitals wegen Schäden an seinem Material oder an ihm gehörenden Gegenständen ausüben dürfte.

Wir bitten jeden Messeteilnehmer, „Kleinmaterial“ wie Werkzeuge, Maschinen und andere leicht mitzunehmende Gegenstände in Sicherheit zu bringen. Wenn der/die Messebeauftragte/n feststellt, dass dies nicht der Fall ist, kann die Versicherungsgesellschaft sich das Recht vorbehalten, den betreffenden Aussteller nicht zu versichern.

Der Selbstbehalt des Ausstellers im Falle eines Diebstahls außerhalb der Öffnungszeiten der Messe beträgt 10 % der Höhe des Schadens. Dieser Selbstbehalt gilt auch bei einem Sturm- und Hagelschaden für Gegenstände, die sich im Freien oder unter einem Zelt befinden.

Der Aussteller bestätigt, die obengenannten Bedingungen der von ihm abgeschlossenen Versicherung zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

ART. 24: UNTERHALT DES MESSESTANDORTES

Der Unterhalt und die Sauberkeit des Messegeländes und der offiziellen Parkplätze werden von einem professionellen Dienst übernommen. Es werden Müllsäcke vor und während der Messe vom Unterhaltsteam verteilt. Eine Sammlung der vollen Müllsäcke, die der Aussteller vor seinem Stand deponiert hat, findet jeden Abend in der Montagewoche statt. Den Ausstellern stehen zwei Mini-Containerparks zur Verfügung. Aussteller und deren Subunternehmer werden ausdrücklich gebeten, die Sortierregeln einzuhalten.

Während der Messe werden sämtliche Restmülle (nach Sortierung Karton - Papier - Holz - Lebensmittel - kompostierbar) in Säcken entsorgt. Die Säcke müssen **allabendlich** vor dem Stand des Ausstellers gestellt werden. Der Mülldienst holt die Müllsäcke dort ab. Wir richten die ausdrückliche Bitte an die Aussteller und ihre Zulieferer, **diese Regel zu beachten**.

Es sind nur kompostierbare Matten pflanzlichen Ursprungs oder wiederverwendbare Matten erlaubt.

Die Anbringung von Holzspänen oder Steinen auf einer Parzelle muss im Vorfeld vom Messeveranstaltungs-komitee genehmigt worden sein. Die Wiederinstandsetzung der Parzelle obliegt dem Aussteller. Ist dies nicht der Fall, wird deren Entsorgung und/oder die Säuberung der Parzelle dem Aussteller in Rechnung gestellt. **Ausführlichere Informationen erteilt das Allgemeine Messesekretariat.**

Eine Pauschalgebühr von 180 € wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Diese „Unterhaltungspflichtpauschale“ deckt nicht die Reinigung des Standes. Diejenigen Aussteller, die eine tägliche Reinigung ihres Standes wünschen, können diese Dienstleistungen gegen Entrichtung einer zusätzlichen Pauschale an die vom Messeveranstaltungs-komitee angegebenen Lieferanten, deren Daten auf dem Ausstellerportal von www.foiredelibramont.com stehen oder beim Allgemeinen Messesekretariat erfragt werden können, in Anspruch nehmen.

Brauereien und andere Gaststätten, die in Ardenne Joyeuse ausstellen, zahlen zusätzlich eine Pauschale von 500 € für die Einsammlung von Gläsern durch das Organisationskomitee.

Es ist streng untersagt, außerhalb der Verkehrswege zu fahren, auf den Grünflächen fahren oder parken und den Innen- oder Außenbereich zu beschädigen oder Müll zurückzulassen. Bei Zuwiderhandlungen ist ein Bußgeld in Höhe von 750 €, zuzüglich der möglichen Kosten für die Instandsetzung der Parzelle (vor dem 10. August) **zu zahlen, in Höhe von bis zu:**

- **Müllabholung zum Preis von 50 €/Stunde + Kosten für die Entsorgung auf einer Abfalldeponie**
- **Instandsetzung einer grasbewachsenen Parzelle zum Preis von 10 €/m² oder einer Parzelle mit Kieselsteinen zum Preis von 5 €/m²**

ART. 25: OBLIGATORISCHE FIXKOSTEN (Preise o. MwSt.)

1. Bearbeitungsgebühr	120 €
2. Veröffentlichung im E-Katalog der Aussteller (Art. 14) (Einschließlich Ihres Logos mit Link zu Ihrer Webseite)	230 €
3. Versicherung: Kasko: 108 € - zivilrechtliche Haftpflicht: 10 € (Art.23), d.h.	120 €
4. Geländeunterhalt:	180 €

Diese Kosten sind pro gebuchtem und zugeteiltem Stand zu entrichten.

Die Obligatorische Fixkosten von 650 € sind ebenso von jedem Mitaussteller oder indirekten Aussteller zu entrichten, mit Ausnahme von Mitausstellern der Kategorie A (Landwirte, Gemüse- oder Gartenbauern, die ihre eigene Produktion verkaufen) in der Ardenne Joyeuse, die einen Betrag von 250 € (ohne MwSt.) pro Mitaussteller zahlen müssen.

Unter Mitaussteller versteht man jede Rechtsperson (Unternehmen oder natürliche Person), die auf einem Stand sichtbar ist, aber eine andere ist als diejenige, die die Ausstellungsfläche offiziell gebucht hat und daher als Hauptaussteller betrachtet wird. Unter Mitaussteller versteht man auch die Präsenz einer oder mehrerer anderer Marken als derjenigen, deren offiziell anerkannter Wiederverkäufer der Hauptaussteller ist. Dabei handelt es sich in der Regel um Einrichtungen, deren Unternehmensnummer sich von der des Hauptausstellers unterscheidet.

Durch die Zahlung dieser Pauschalgebühr erhält der Mitaussteller Vorteile wie die Veröffentlichung im E-Katalog und im Ausstellerverzeichnis auf dem offiziellen Plan, den Kauf von Eintrittskarten zum Vorzugstarif, der Ausstellern vorbehalten ist, die Deckung der vom Veranstalter für alle Aussteller abgeschlossenen Zusatzversicherung und die Genehmigung zur Versorgung des Standes (Art. 20.3). Bei Nichtzahlung der pauschalen Mitausstellergebühr kann dem Mitaussteller der Zugang zum Stand verweigert werden.

ART. 26: SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

Zur Verbesserung der Sicherheit der Aussteller und Besucher werden sämtliche Sicherheitsdienste koordiniert. Der Aussteller hat sich genauestens an die ausführlichen Anweisungen der einzelnen Notdienste auf dem Ausstellerportal unserer Webseite www.foiredelibramont.com zu halten.

Die Benutzung von Grills und Gas an den Ständen ist strengstens verboten, außer an den Bewirtungsstellen und nach der Zulassung seitens der SECT (Außendienst technische Kontrolle z.B. Vinçotte) und des regionalen Feuerwehrdienstes.

Ein Lastenheft mit der Bezeichnung "Sicherheitshinweise für Aussteller von Maschinen" wird den betroffenen Ausstellern vor dem 1. Mai zugestellt.

ART.27: EXKLUSIVER GETRÄNKELIEFERANT

Die Brasserie Maziers ist der exklusive Lieferant von Getränken und Ausschankmaterial. Die Partnermarken BOFFERDING und BATTIN (Pils und Sonderbiere), SPA und BRU, CHARLES LIEGEOIS sind verpflichtet.

ART. 28: SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Das Ausstellungsgelände wird täglich geschlossen und muss ab 18.30 Uhr verlassen werden. Der Wach- und Schließdienst, der vom Veranstaltungskomitee in den Nächten von Montag, den 21. Juli, bis Mittwoch, den 30. Juli, von 18.30 Uhr bis 8 Uhr eingesetzt wird, ist eine unverbindliche Sicherheitsvorkehrung des Veranstaltungskomitees.

Das Komitee eröffnet die Messe offiziell am Freitag, 25. Juli, um 9 Uhr. Die Aussteller werden gebeten, sich an ihrem Stand einzufinden.

Sämtliche Fragen und Kontroversen, die im Laufe der Messe auftreten können und nicht im heutigen Programm vorgesehen sind, fallen unter die Zuständigkeit des Komitees. Jedes Problem, mit dem ein Aussteller zu kämpfen hat,

muss unbedingt unverzüglich während der Messe den Ausstellungsparkbeauftragten über das Allgemeine Sekretariat gemeldet werden.

Der Zugang zum Messegelände ist Straßenverkäufern nur mit der Genehmigung des Veranstaltungskomitees erlaubt. Sie müssen auf jeden Fall eine Bescheinigung ihrer Tätigkeit als fahrender Händler beibringen können.

Vorliegende Ordnung verbietet jede Kundenwerbung bzw. Sammlung auf den Gehwegen, an den Eintritten und auf den Messeparkplätzen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich vom Komitee erlaubt. Es dürfen keine Flugblätter an diesen Orten verteilt werden. Auch der Einsatz von „Plakatenträgern“ oder „Promoboy/girls“ und jeder Art von Werbung in einem Umkreis von 500 Metern um das Gelände der Börse außerhalb der Stände ist strengstens verboten, unter Androhung einer Geldbuße von 1650 €.

Der Einzelhandel mit oder das Feilbieten von vor Ort konsumierbaren Getränken oder Speisen ist ohne die vorhergehende ausdrückliche Genehmigung des Komitees verboten und wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Im Falle der Genehmigung dieses Handels wird eine Pauschale für „VIKTUALIEN“ für ein Modul von 10 x 12 m² und entsprechend der Ausstellerkategorie wie folgt erhoben:

A. in Ardenne Joyeuse/En Terre Bio/Sentier des Saveurs, Gartenbauer : Verkauf eigener Produkte:	125 €
B. in Ardenne Joyeuse/En Terre Bio/Sentier des Saveurs – Gewerbetreibender: Verarbeitung von Produkten aus belgischen Betrieben:	500 €
C. in Ardenne Joyeuse – Verarbeiter von Produkten nicht identifizierter Herkunft:	1.000 €
D. in Ardenne Joyeuse – je zusätzliches Modul 1.000 €, außer Kategorie A = 125 €	
E. Halle 4 – Gewerbetreibender: Verarbeitung von Produkten nicht identifizierter Herkunft / Händler / Wiederverkäufer:	500 €

Kostenlose Proben und die Verteilung von Mustern und Proben sind hingegen gestattet.

Die kostenlose Verteilung von Getränken bedarf der vorhergehenden Genehmigung des Veranstaltungskomitees, das die Verteilung ohne Übernahme irgendeiner Haftung als solche registriert. Es ist den Ausstellern außerdem untersagt, kleine Haustiere zum Verkauf oder als Tombolagewinn anzubieten.

Hunde und andere Haustiere müssen unbedingt an der Leine gehalten werden.

ART. 29: EINHALTUNG DER ORDNUNG

Der Aussteller verpflichtet sich ausdrücklich zur Beachtung **der vorliegenden Ordnung und der Anweisungen auf www.foiredelibramont.com und/oder ihm nachträglich per Post oder E-Mail mitgeteilten Anweisungen**, welche strikt angewendet werden und nicht als wohlgemeinte Anweisungen oder leere Drohungen betrachtet werden dürfen.

ART 30: GERICHTSSTAND

Für Streitfälle sind allein die Gerichte in NEUFCHATEAU zuständig. Sie sind allein dazu befugt, über Streitigkeiten bezüglich der Interpretation der vorliegenden Ordnung und der besonderen Anweisungen für die Messeorganisation, die vom Komitee erlassen wurden, zu befinden.

ART. 31: WAHL DES WOHSITZES / ERFÜLLUNGORTES

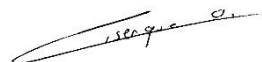
Durch ihre Beteiligung an, während der gesamten Dauer der Messe von Libramont sowie während der Auf- und Abbauphasen erklären die Aussteller hiermit, mit Bezug auf ihre Messebeteiligung ihren Wohnsitz und Erfüllungsort ausdrücklich an ihrem Stand, wo jede für sie bestimmte Mitteilung rechtsverbindlich erfolgen kann, einzurichten.



Ing. Natacha PERAT
Geschäftsführerin



Jean-François Piérard
Präsident



Henri Louvigny
Präsident des Logistikkreises